

## Bedingungen zum Deckungsbaustein VOV D&O-Versicherung AGG plus

In Ergänzung der AVB-VOV 2008 besteht Versicherungsschutz aus diesem Deckungsbaustein nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

### § 1 Versichertes Risiko

#### 1. Versicherungsfall

Die Versicherer der VOV-Versicherungsgemeinschaft gemäß § 4 Ziffer 2. AVB-VOV 2008 (im Folgenden VOV genannt) gewähren Versicherungsschutz für den Fall, dass ein Versicherter im Rahmen eines Beschäftigungs- oder sonstigen zivilrechtlichen Schuldverhältnisses wegen einer Persönlichkeitsrechtsverletzung und/oder Benachteiligung erstmals schriftlich darauf in Anspruch genommen wird,

- 1.1. Schadenersatz, Entschädigung oder Schmerzensgeld aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen zu leisten,
- 1.2. die Persönlichkeitsrechtsverletzung oder Benachteiligung zu beseitigen oder zu unterlassen,
- 1.3. einem Organmitglied oder Beschäftigten Arbeitsentgelt zu zahlen, nachdem der Betreffende seine Tätigkeit wegen der Persönlichkeitsrechtsverletzung oder Benachteiligung vorübergehend eingestellt hat,
- 1.4. Maßnahmen zu treffen, die dem Schutz von Organmitgliedern und Beschäftigten vor Persönlichkeitsrechtsverletzungen oder Benachteiligungen dienen sollen,
- 1.5. die nach dem AGG oder vergleichbaren Vorschriften den Organmitgliedern und Beschäftigten zu erteilenden Informationen bekannt zu machen,
- 1.6. die nach dem AGG oder vergleichbaren Vorschriften einzurichtenden Beschwerdestellen zu schaffen oder
- 1.7. die vom Betriebsrat oder einer im Betrieb vertretenen Gewerkschaft gemäß § 17 Absatz 2 AGG in Verbindung mit § 23 Absatz 3 des Betriebsverfassungsgesetzes verlangten Handlungen vorzunehmen oder beanstandeten Handlungen zu unterlassen.

#### 2. Vom Versicherungsschutz umfasste Ansprüche

Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aufgrund von Verletzungen des Persönlichkeitsrechts, soweit dieses nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland oder eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union gesetzlich geschützt ist.

Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aufgrund von Benachteiligungen, die – nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) der Bundesrepublik Deutschland in seiner jeweils gültigen Fassung oder nach dem vergleichbaren Recht eines anderen Mitgliedstaates der EU – nicht oder nur ausnahmsweise zu rechtfertigen sind.

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aufgrund von Persönlichkeitsrechtsverletzungen oder Benachteiligungen, die auf außereuropäisches Recht oder das Recht Großbritanniens oder Irlands gestützt oder nach außereuropäischem Recht oder dem Recht der vorgenannten Staaten prozessual geltend gemacht werden.

#### 3. Verhältnis dieser Regelung zu § 1 AVB-VOV 2008

§ 1 AVB-VOV 2008 gilt für diesen Deckungsbaustein nicht.

## § 2 Versicherungsleistungen

### 1. Abwehr, Freistellung, Zinsen

Im Falle des § 1 Ziffer 1.1. dieses Deckungsbausteins (Inanspruchnahme auf Schadenersatz, Entschädigung oder Schmerzensgeld) übernimmt die VOV die Kosten der außergerichtlichen und gerichtlichen Abwehr des gegen einen Versicherten erhobenen Anspruchs (Abwehrkosten). Zu den Abwehrkosten gehören insbesondere die Kosten der Prüfung der Haftpflichtfrage, Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Reisekosten sowie Schadenermittlungskosten.

Im Falle des § 1 Ziffer 1.1. dieses Deckungsbausteins (Inanspruchnahme auf Schadenersatz, Entschädigung oder Schmerzensgeld) stellt die VOV den Versicherten außerdem von dem erhobenen Anspruch frei, soweit dieser durch rechtskräftiges Urteil, Anerkenntnis oder Vergleich festgestellt worden ist. § 12 AVB-VOV 2008 (Anerkenntnis, Vergleich, Befriedigung) bleibt unberührt.

Hat der Versicherte infolge einer von der VOV veranlassten Verzögerung der Befriedigung des Anspruchstellers Zinsen an diesen zu entrichten, übernimmt die VOV deren Bezahlung selbst dann, wenn die Versicherungssumme bereits verbraucht sein sollte.

### 2. Abwehr

In den in § 1 Ziffer 1.2. bis 1.7. dieses Deckungsbausteins genannten Fällen besteht der Versicherungsschutz nur darin, dass die VOV die Abwehrkosten trägt.

### 3. Kosten vor Eintritt des Versicherungsfalls

Informiert ein Versicherter die VOV schriftlich darüber, dass ihm wegen einer Persönlichkeitsrechtsverletzung oder Benachteiligung oder wegen des Vorwurfs einer Persönlichkeitsrechtsverletzung oder Benachteiligung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Versicherungsfall droht, übernimmt die VOV die Kosten eines Rechtsanwalts zur Vermeidung des Versicherungsfalls.

Ein Versicherungsfall droht einem Versicherten insbesondere mit hinreichender Wahrscheinlichkeit, wenn eine tatsächliche oder angebliche Persönlichkeitsrechtsverletzung oder Benachteiligung dazu geführt hat, dass

- sich Beschäftigte oder andere Betroffene beschweren oder
- eine staatliche Antidiskriminierungsstelle eine gütliche Einigung bei der Durchsetzung von Rechten zum Schutze vor Benachteiligung anstrebt oder
- eine staatliche Antidiskriminierungsstelle einen Versicherten als Beteiligten um Stellungnahme ersucht und anwaltlicher Beistand sachdienlich ist.

Die von der VOV übernommenen Kosten zur Vermeidung des Versicherungsfalls werden auf die für diesen Deckungsbaustein vereinbarte Versicherungssumme angerechnet. Bei Eintritt des Versicherungsfalls erfolgt die Anrechnung auf die zu diesem Zeitpunkt vereinbarte, ansonsten auf die zu dem Zeitpunkt der Anzeige des drohenden Versicherungsfalls an die VOV geltende Versicherungssumme.

### 4. Verhältnis dieser Regelung zu § 2 AVB-VOV 2008

Neben dieser Regelung finden von den Bestimmungen des § 2 AVB-VOV 2008 entsprechende Anwendung:

- Ziffer 1.3. (Freie Anwaltswahl),
- Ziffer 1.4. (Abwehrkosten bei Aufrechnung oder Zurückbehaltung),
- Ziffer 1.5. (Rückforderungsverzicht bei Abwehrkosten),
- Ziffer 1.6. (Abwehrkosten bei einem die Versicherungssumme übersteigenden Streitwert),
- Ziffer 3. und 3.1. (Weitere Leistungen: Verteidigung gegen Abmahnung, Abberufung oder Kündigung).

Die anderen Bestimmungen des § 2 AVB-VOV 2008 gelten für diesen Deckungsbaustein nicht.

## § 3 Rahmen des Versicherungsschutzes

### 1. Versicherungssumme

Die Leistungspflicht der VOV ist je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode zusammen auf die für diesen Deckungsbaustein vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Dies gilt – unter Abbedingung von § 101 Abs. 2 S. 1 VVG (Kosten des Rechtsschutzes) – auch für Abwehrkosten und sonstige versicherte Leistungen. Diese werden also aus der Versicherungssumme entnommen. § 2 Ziffer 1. Abs. 3 dieses Deckungsbausteins (Zinsen) bleibt hiervon unberührt.

### 2. Risikoausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche

- 2.1. wegen wissentlicher Persönlichkeitsrechtsverletzung oder wissentlicher Benachteiligung. Die VOV übernimmt jedoch die Kosten der Anspruchsabwehr bis die wissentliche Persönlichkeitsrechtsverletzung oder die wissentliche Benachteiligung rechtskräftig im Haftpflichtprozess oder im Deckungsprozess, durch Anerkenntnis oder Vergleich festgestellt wird. In diesen Fällen sind ihr die übernommenen Kosten zu erstatten. Die wissentliche Persönlichkeitsrechtsverletzung oder Benachteiligung durch einen Versicherten wird anderen Versicherten nicht zugerechnet.
- 2.2. wegen oder infolge von Strafen, insbesondere Vertragsstrafen, oder Geldbußen oder Entschädigungen mit Strafcharakter. Dieser Ausschluss gilt nicht für Ansprüche auf Entschädigung gemäß § 15 Absatz 2 AGG und gem. § 21 Absatz 2 Satz 3 AGG.
- 2.3. im Zusammenhang mit der Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen oder Schadenersatz wegen nicht, nicht mangelfrei oder nicht rechtzeitig erfolgter Erfüllung. Dieser Ausschluss gilt nicht für § 1 Ziffer 1.3. dieses Deckungsbausteins.
- 2.4. auf Herstellung, Veränderung oder Beseitigung baulicher Zustände und sich daraus ergebenden Kosten.
- 2.5. im Zusammenhang mit betrieblicher oder gesetzlicher Altersvorsorge sowie Sozialversicherungsrecht.
- 2.6. im Zusammenhang mit kollektivem Arbeitsrecht. Dieser Ausschluss gilt nicht für § 1 Ziffer 1.7. dieses Deckungsbausteins.
- 2.7. im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Beirats-, Aufsichtsrats- oder ähnlichen Mandaten in externen Organisationen.

### 3. Selbstbehalt

Ist ein Selbstbehalt vereinbart, tragen die in Anspruch genommenen Versicherten in jedem Versicherungsfall jeweils den im Versicherungsschein ausgewiesenen Betrag selbst. Die Versicherungssumme steht erst im Anschluss an den Selbstbehalt, dann aber in voller Höhe zur Verfügung. Wird in einem Versicherungsfall der gegen einen Versicherten erhobene Anspruch erfolgreich abgewehrt, stellt die VOV den Versicherten von dem Selbstbehalt frei.

### 4. Verhältnis dieser Regelung zu § 3 AVB-VOV 2008

Neben dieser Regelung finden von den Bestimmungen des § 3 AVB-VOV 2008 entsprechende Anwendung:

- Ziffer 2. (Anderweitige Versicherung),
- Ziffer 3. (Serienschaden).

Die anderen Bestimmungen des § 3 AVB-VOV 2008 gelten für diesen Deckungsbaustein nicht.

## § 4 Versicherte

Versichert sind die Versicherungsnehmerin, ihre Tochterunternehmen, die jeweiligen Beschäftigten als solche und die in § 5 AVB-VOV 2008 benannten versicherten Personen (insbesondere Organmitglieder und leitende Angestellte) als solche.

## § 5 Versicherter Zeitraum, Vertragsdauer und Vertragsverlängerung

Dieser Deckungsbaustein gilt als Bestandteil der VOV D&O-Versicherung (Hauptversicherung). Laufzeit, Rückwärtsdeckung und Nachmeldefrist entsprechen denen der Hauptversicherung. Ein Verfall der Nachmeldefrist der Hauptversicherung lässt auch die Nachmeldefrist dieses Deckungsbausteins verfallen. Insoweit gelten die §§ 6 und 8 der AVB-VOV 2008 entsprechend.

Die Laufzeit dieses Deckungsbausteins endet vor der Laufzeit der Hauptversicherung, wenn er gesondert gekündigt oder durch anderweitige Erklärung wirksam beendet wird.

## § 6 Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag

Die sich aus diesem Deckungsbaustein gegen die VOV ergebenden Ansprüche und das Recht zu deren Geltendmachung stehen – unabhängig vom Besitz des Versicherungsscheins – ausschließlich denjenigen Versicherten zu, die im Sinne des § 1 Ziffer 1. dieses Deckungsbausteins selbst in Anspruch genommen werden.

Im Übrigen findet § 14 AVB-VOV 2008 entsprechende Anwendung.

## § 7 Verhältnis des Deckungsbausteins zur VOV D&O-Versicherung

Neben den Regelungen dieses Deckungsbausteins finden von den weiteren Bestimmungen der AVB-VOV 2008 entsprechende Anwendung:

- § 4 (Vertragspartner)
- § 9 (Versicherungsschutz bei Neubeherrschung, Liquidation oder Verschmelzung der Versicherungsnehmerin)
- § 10 (Gefahrerhöhung)
- § 11 (Vertragliche Obliegenheiten)
- § 12 (Anerkenntnis, Vergleich, Befriedigung)
- § 15 (Großrisiken)
- § 16 (Geltung des VVG)

Soweit dieser Deckungsbaustein die entsprechende Anwendung einer Regelung der AVB-VOV 2008 anordnet, findet diese sinngemäß Anwendung. Beispielsweise ist der in den AVB-VOV 2008 verwendete Begriff „Pflichtverletzung“ im Zusammenhang mit diesem Deckungsbaustein als „Persönlichkeitsrechtsverletzung“ und/oder „Benachteiligung“, der Begriff „Vertragsbeginn“ als „Beginn der Laufzeit des Deckungsbausteins“ und der Begriff „versicherte Person“ als „Versicherter“ zu lesen.

Betrifft ein Versicherungsfall sowohl die Hauptversicherung als auch diesen Deckungsbaustein, finden ausschließlich die Bedingungen dieses Deckungsbausteins Anwendung. Dabei steht die Versicherungssumme der Hauptversicherung für den jeweiligen Versicherten im Anschluss an die Versicherungssumme dieses Deckungsbausteins zur Verfügung. Insgesamt steht jedoch nicht mehr als der Betrag der Versicherungssumme der Hauptversicherung zur Verfügung.

## **§ 8 Begriffsbestimmungen**

Die in diesem Deckungsbaustein verwendeten Begriffe haben im Zweifel die in den AVB-VOV 2008 definierte, hilfsweise die im AGG bestimmte Bedeutung. Soweit die Versicherung sich auf Risiken bezieht, die sich nicht aus dem Recht der Bundesrepublik Deutschland sondern eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union ergeben, gelten im Zweifel die Begriffsbestimmungen dieses Rechts.

Organmitglieder im Sinne dieses Deckungsbausteins sind die Mitglieder der geschäftsführenden (z.B. Vorstand, Geschäftsführer) oder kontrollierenden (z.B. Aufsichtsrat, Verwaltungsrat, Beirat) Organe der Versicherungsnehmerin oder ihrer Tochterunternehmen.

VOV

MACHT ENTSCHEIDER SICHER

**VOV GmbH**

Im Mediapark 5 · 50670 Köln

**T** +49 (0) 2 21.93 12 93-0

**F** +49 (0) 2 21.93 12 93-25

[info@vovgmbh.de](mailto:info@vovgmbh.de)

[www.vovgmbh.de](http://www.vovgmbh.de)

VOV GmbH ist ein Unternehmen der  
AachenMünchener Versicherung AG,  
Condor Allgemeine Versicherungs-AG,  
Continental Sachversicherung AG,  
Generali Versicherung AG,  
Gothaer Allgemeine Versicherung AG,  
Nassau Verzekering Maatschappij N.V. sowie  
Nürnberger Allgemeine Versicherungs-AG.